

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.06.2003

Öffentlich bekannt gemacht am 05. August 2003 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179) wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2003 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 6 Nummerierung von Gebäuden
- § 7 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen
- § 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht
- § 9 Windvögel und Drachen
- § 10 Musizieren
- § 11 Schutz vor Lärm
- § 12 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 13 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadtordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Baumscheiben, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(3) Insbesondere ist es untersagt:

- a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen;
- b) unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen;
- c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu diesem Zweck zu benutzen, soweit dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;

(4) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und wird im Detail durch die Werbesatzung geregelt.

Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Untersagt ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
- b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.

(3) Das Füttern freilebender Tauben und anderer Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist eine Verunreinigung und nicht gestattet.

§ 5 Allgemeine Anliegerpflichten

(1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

(3) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen und über Fahrbahnen vom Erdboden mindestens 2,50 m entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, - einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

(4) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Kellerfensterschächte sind so zu sichern, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht.

(7) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(8) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen auch über die Regelungen der Straßenreinigungssatzung hinaus bis einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) sauber gehalten werden.

(9) Die Winterdienstpflichten sind in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Nummerierung von Gebäuden

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.

Bei Baudenkmälern sind eventuelle Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummerschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 7 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

§ 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.

(2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.

(3) Wer einen Hund im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden.

Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze ist untersagt.

(4) Hunde dürfen in den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, näher bezeichneten Gebieten nur angeleint geführt werden. Andere öffentlich-rechtliche oder

privatrechtliche Vorschriften, wie etwa die der Hundehalterverordnung, des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, des Bundesnaturschutzgesetzes oder die Parkordnung der Stiftung "Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg" bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(5) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

§ 9 Windvögel und Drachen

(1) Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt.

(2) Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 10 Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt zu sein. Näheres regelt die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 11 Schutz vor Lärm

(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelastigungen unterbleiben.

(2) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Minderjährige, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt.

§ 13 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instandzusetzen, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

§ 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 15 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Abs. 2 so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar beeinträchtigt werden;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. b) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt oder jemanden zu den vorgenannten Handlungen veranlasst;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zwecke benutzt, obgleich dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Verkehrsflächen und Anlagen, ohne Genehmigung als Träger für Werbeanlagen benutzt oder an diesen ohne Genehmigung Plakate oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Unrat, Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien, Abfälle oder scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Handzettel, Flugblätter, Werbeprospekte oder andere Druckerzeugnisse ablegt oder abwirft oder ablegen und abwerfen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 freilebende Tauben und andere Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten füttert und dadurch Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, anbringt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einzündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;

13. entgegen § 5 Abs. 4 Blumentöpfe und –kästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
14. entgegen § 5 Abs. 5 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
15. entgegen § 5 Abs. 6 Kellerfensterschächte nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;
16. entgegen § 5 Abs. 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen nicht entfernt und Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können;
17. entgegen § 5 Abs. 8 den vor dem Grundstück befindlichen Gehweg einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) nicht reinigt;
18. entgegen § 6 Abs. 1 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht am Hauptgebäude anbringt;
19. entgegen § 6 Abs. 2 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt oder diese während der Dunkelheit nicht lesbar erhält;
20. entgegen § 6 Abs. 3 bei Umnummerierung das bisherige Hausnummerschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt;
21. entgegen § 7 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdeckt, überbaut oder abbaut;
22. entgegen § 8 Abs. 1 die durch von ihm mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
23. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne eine Leine bei sich zu tragen;
24. entgegen § 8 Abs.3 einen Hund auf einen Kinderspielplatz mitnimmt;
25. entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt;
26. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden auf Verkehrsflächen und Anlagen umherführt oder zur Schau stellt;
27. entgegen § 9 Abs. 1 Windvögel, Drachen oder ähnliche Geräte in Abstand von weniger als 100 m von Freileitung aufflässt;
28. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auflassungsleine von mehr als 100 m verwendet;
29. entgegen § 10 Satz 1 mit elektronischem Verstärker musiziert;
30. entgegen § 10 Satz 2 länger als 30 Minuten an einem Standort musiziert;
31. entgegen § 10 Satz 3 einen neuen Standort nicht mindestens 300 m vom

vorhergehenden entfernt wählt;

32. entgegen § 11 Abs. 2 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer einwirft;
33. entgegen § 13 Fahrzeuge und Anhänger wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instandsetzt;
34. entgegen § 14 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten aufstellt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 24.02.1995 außer Kraft.

Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.06.2003

Unter Leinenpflicht stehende Gebiete gem. § 8 Abs. 4 dieser Verordnung:

- a) Innenstadtbereich in den Grenzen Schopenhauerstraße, Wall am Kiez bis zur Bahnlinie, Bahnlinie bis zur Havel, von der Havel bis zur Humboldtbrücke, im Bereich der Freundschaftsinsel bis zur Neuen Fahrt, Behlertstraße, Am Neuen Garten, Alleestraße und Voltaireweg bis Schopenhauerstraße.
- b) Bereich Babelsberg in den Grenzen Nuthestraße, Friedrich-Engels-Straße, Lutherplatz, Großbeerenstraße, Pestalozzistraße, Plantagenstraße, Goetheplatz, Pasteurstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Grenzstraße, Mühlenstraße bis Nuthestraße.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Potsdam, den 16.06.03

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**